

Bekanntmachung der Satzung der Marktgemeinde Bad Endorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

(in der Fassung vom 19.01.2021)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat des Marktes Bad Endorf in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 31 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Büros SCHIRMER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GmbH, Huttenstraße 4 in 97072 Würzburg vom 24.11.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteile neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Rechtskraft der Sanierungssatzung auf 15 Jahre befristet. Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum 31.12.2036 nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wir hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Bad Endorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

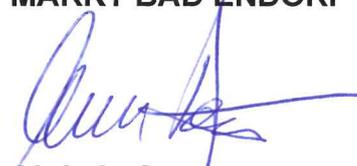
Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro Schirmer Architekten & Stadtplaner GmbH in 97072 Würzburg beauftragt. Dort und im gemeindlichen Bauamt erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Sanierungssatzung vom 19.01.2021 mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes liegt im Rathaus Bad Endorf, Zimmer Nr. E-09 , Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte. **Es wird gebeten mit dem Bauamt (Tel. 08053-3008 18) einen Termin zu vereinbaren.**

Die Sanierungssatzung sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes Bad Endorf zu finden unter [www.bad-endorf.de/de/buerger-rathaus/aktuelles/ neuigkeiten/ amtliche-bekanntmachungen](http://www.bad-endorf.de/de/buerger-rathaus/aktuelles/neuigkeiten/amtliche-bekanntmachungen) .

Bad Endorf, den **27. JAN. 2021**
MARKT BAD ENDORF


Alois Loferer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
angeheftet am **27. JAN. 2021**
abgenommen am

Datum

Unterschrift

ISEK Marktgemeinde Bad Endorf

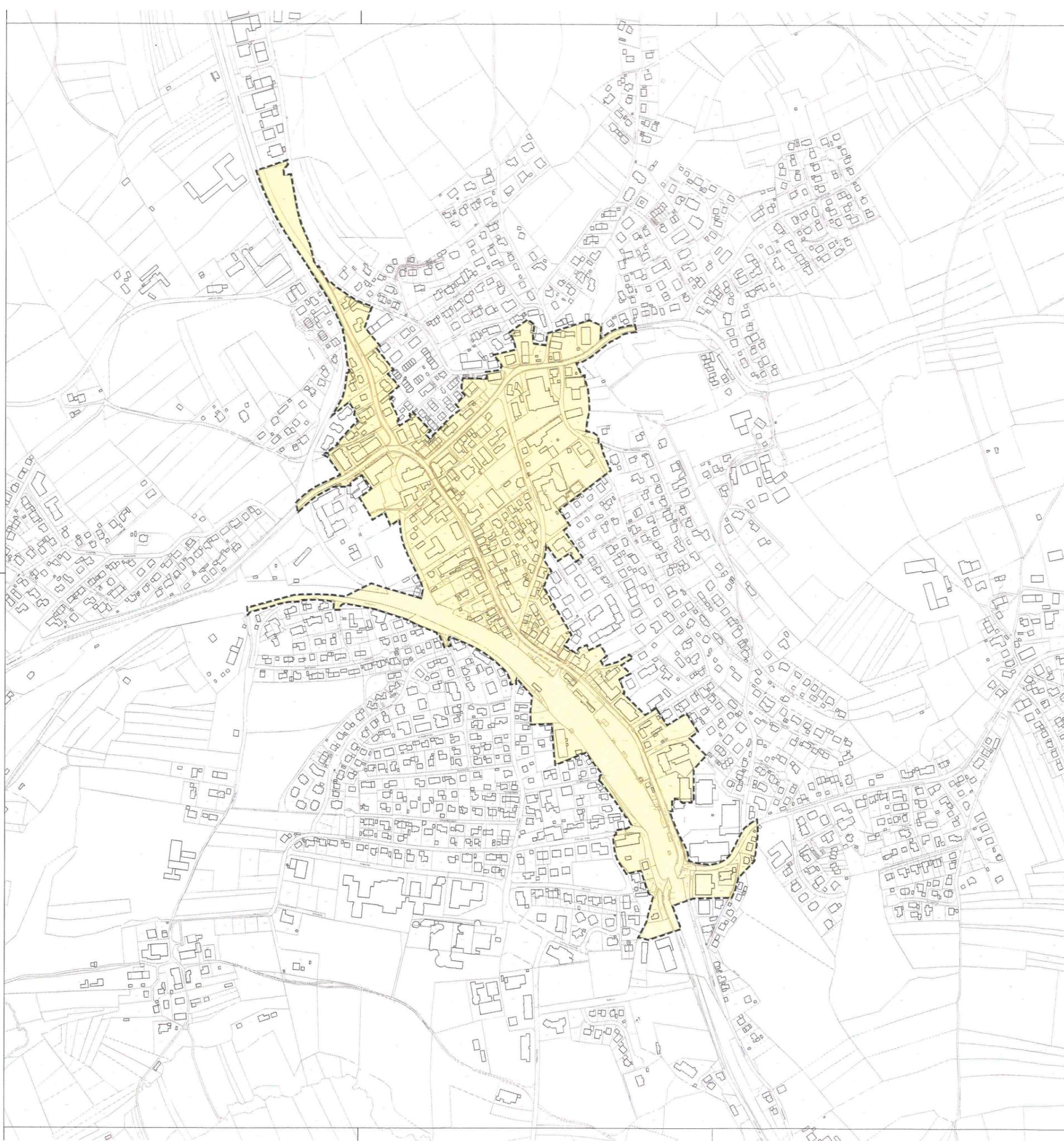
Abgrenzung Sanierungsgebiet

für die Ortsmitte nach § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB



Vorschlag Abgrenzung Sanierungsgebiet
Größe Fläche: ca. 28,5 ha (Stand: 24.November 2020)

df



Stand: 24. November 2020

Auftraggeber: Marktgemeinde Bad Endorf, 1. Bürgermeister Alois Loferer

SCHIRMER | ARCHITEKTEN + STADTPLANER GmbH
Hüttenstraße 4 T 0931 . 794 07 78 - 0 info@schirmer-stadtplanung.de
97072 Würzburg F 0931 . 794 07 78 - 20 www.schirmer-stadtplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. M.Sc. Lukas Hoch



NORDEN
M = 1:3.500
(A1-Querformat)